

Informationen im Rahmen der Neuregelung gemäß § 2b UStG

KA Celle Stand 09/2023

Die Handreichung zum Thema Spenden erscheint zwar unter der Rubrik „Informationen im Rahmen der Neuregelung gem. § 2b UStG“, aber es sind gesetzliche Vorgaben die bereits jetzt und auch in der Vergangenheit zu berücksichtigen waren. Wir möchten hier insbesondere auf die Abgabenordnung § 52 ff. und das Einkommenssteuergesetz § 10b hinweisen.

Was ist eigentlich eine Spende?

Es fällt bei vielen Gelegenheiten auf, dass in Abrechnungen, zum Beispiel für Gemeindefeste oder Konzertveranstaltungen, neben Einnahmen für Getränke, Speisen, Pflanzen, Selbstgemachtem oder eben Eintrittsgeldern auch Spenden auftauchen.

Liegen hier



wirklich Spenden vor?

Allgemein werden unter einer Spende **Ausgaben** verstanden, die von einer Person oder einem Unternehmen **freiwillig und unentgeltlich zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke** geleistet werden. Der Spender muss **freiwillig** entscheiden dürfen, ob und in welcher Höhe er etwas spenden möchte. Ebenso setzt eine Spende voraus, dass sie **unentgeltlich** erfolgt. Heißt: Die Spende darf in keinem Zusammenhang mit einer Gegenleistung stehen. Als nächster Prüfpunkt muss nun noch der tatsächliche Wertabfluss (**Ausgabe**) beim Spender bejaht werden.

Was kann man unter Wertabfluss verstehen? Die häufigste Form der Spende ist die Geldspende. Hier ist die wirtschaftliche Belastung beim Spender klar beziffert. Das Geld, welches uns der Spender gibt, hat er fortan weniger im Portemonnaie, oder auf dem Bankkonto. Hier ist der Wertabfluss klar definiert und die Spende wird mit dem Nennwert als Geldzuwendung bestätigt.

Aber, wie sieht es bei Sachspenden oder Aufwandspenden aus? Wie wird der wirtschaftliche Abgang beim Spender beziffert? Bei Sach- und Aufwandsspenden liegt in der Regel eine Rechnung des Spenders vor. Diese dokumentiert den wirtschaftlichen Abgang aus dem Betriebsvermögen des Unternehmers. Natürlich können auch Privatpersonen Sachspenden überlassen. Bei neuen Gegenständen ergibt sich der Wert aus dem Kaufbeleg. Bei gebrauchten Gegenständen ist der aktuelle Markt- bzw. Verkehrswert des Gegenstandes zu Grunde zu legen. Hier bietet das Internet unzählige Möglichkeiten, um sich einen Überblick über den aktuellen Marktwert verschaffen zu können. Fügen Sie ihr Recherche-Ergebnis unbedingt der buchungs begründeten Unterlage bei, damit im Falle einer Steuerprüfung dieser als Nachweis vorgelegt werden kann.

Kann uns jede Person Sachen und Dienstleistungen spenden?

Grundsätzlich kann jeder der Gemeinde etwas zugutekommen lassen. Aber, liegt hier wirklich eine Spende vor? Auch hier ist auf spezielle Anforderungen zu achten. Denn was bringt es der Gemeinde, wenn das 8. gespendete I-Pad, oder die 5. gespendete Bank für den Friedhof, gar nicht benötigt wird? Kann man hierfür eine Spende bescheinigen? Oder handelt es sich hierbei eher um eine Schenkung?

Der Grundgedanke bei einer Aufwands-/ Sachspende ist:

Der Spender hat einen Zahlungsanspruch. Würde er die Zahlung erhalten und dann zurückspenden, läge eine Geldspende vor. Die Aufwands-/Sachspende kürzt diesen Vorgang ab -schon der Verzicht

Informationen im Rahmen der Neuregelung gemäß § 2b UStG

auf die Auszahlung wird als Spende behandelt. Die Aufwandsspende ist deswegen nur eine Sonderform der Geldspende.

Eine Sach-/ Aufwandsspende ist daher immer an folgende Bedingungen geknüpft:

- Der Spender muss einen rechtlichen Anspruch auf Vergütung haben
 - Heißt: Es muss ein tatsächliches Kauf-, bzw. Auftragsinteresse seitens der Gemeinde/Einrichtung bestehen, ein Gut oder eine Dienstleistung dieser Art kaufen, bzw. in Anspruch nehmen zu wollen. Grundsätzlich müssen hierfür auch die finanziellen Mittel zur Verfügung stehen. Ebenso wird eine verbindliche Geschäftsbeziehung hergestellt. Bedeutet, dass der spätere Spender von Beginn an einen Rechtsanspruch auf die Bezahlung der Rechnung hat.
- Auf den Anspruch wird nachträglich verzichtet
- - Es darf nicht von vornherein auf die Bezahlung verzichtet werden. Die Verzichtserklärung erfolgt im Nachhinein und ist wirksam, sobald sie dem Auftraggeber zugeht. Der Spendenzeitpunkt und somit das Datum für die Zuwendungsbescheinigung ist der Tag der Verzichtserklärung. Diese ist den Spendenunterlagen hinzuzufügen. In der Regel ist dieses auf der Rechnung dokumentiert.

Für was darf eigentlich gespendet werden?

Die steuerbegünstigten Zwecke finden sich in der Abgabenordnung (AO) wieder. Unter § 52 ff. AO werden diese aufgeführt. Eine Spende ist daher nur für gemeinnützige, mildtätige, selbstlose und kirchliche Zwecke möglich. Stellt man darüber hinaus eine Spendenbescheinigung für einen nicht steuerbegünstigten Bereich aus, drohen empfindliche Strafen seitens des Finanzamtes. Das kann von einer Haftungsinanspruchnahme, einer falsch ausgestellten Zuwendungsbestätigung in Höhe von 30 % der bestätigten Summe, bis hin zur Entziehung der anerkannten Gemeinnützigkeit der Kirchengemeinde reichen. Dieses hätte zur Folge, dass die Gemeinde keine Zuwendungsbescheinigungen mehr ausstellen darf.

Schauen wir uns daher eine „echte“ Spende nochmal genauer an:

Eine Spende ist nur dann gegeben, wenn die Zuwendung **freiwillig** erfolgt ist und keine, das heißt auch keine teilweise **Gegenleistung** im Spiel ist. Von Freiwilligkeit kann immer dann ausgegangen werden, wenn **keine Verpflichtung** bestanden hat, weder aus rechtlichen noch aus sonstigen Gründen, etwas zu geben. Zudem muss eine wirtschaftliche Belastung beim Spender gegeben sein. Daher können z.B. „Kleiderspenden“ nicht als Spende bescheinigt werden, da diese in der Regel keinen wirtschaftlichen Wert mehr haben.

Der Begriff der Gegenleistung wird sehr weit gesehen. Es muss hier nicht direkt ein Austausch im Sinne von Geld gegen Ware vorliegen, es reicht bereits aus, wenn sich durch die „Spende“ ein anderer Vorteil erkaufte wird, wie zum Beispiel den Gemeindesaal für eine private Veranstaltung nutzen zu dürfen.

Die Aufteilung eines einheitlichen Entgelts in Spende und Entgelt wird gleichfalls nicht als zulässig angesehen.

Informationen im Rahmen der Neuregelung gemäß § 2b UStG

So kann im Rahmen des Verkaufs von Würstchen auf dem Gemeindefest nicht steuerlich wirksam gesagt werden, dass für ein Würstchen 1,50 € zu bezahlen sind, davon aber 0,50 € eine Spende für die Orgel sind. In diesem Fall ist der gesamte Betrag Entgelt und keine Spende. Gleiches gilt auch, wenn für ein Würstchen bezahlt werden soll und dann auf die Herausgabe des Wechselgeldes verzichtet wird. Auch hier liegt umsatzsteuerlich keine Spende, sondern Entgelt vor.

Das bedeutet trotzdem nicht, dass die 0,50 €, die für das Würstchen mehr bezahlt worden sind, nicht für die Orgel verwendet werden können. Da es sich jedoch um sonstige Erstattungen handelt und nicht um Spenden können Sie die Beträge nur im Jahr der Vereinnahmung verwenden und nicht auf folgende Jahre übertragen.

Anderes kann nur dann gelten, wenn kein Bezug zur Gegenleistung besteht, also zum Beispiel auf dem Gemeindefest zusätzlich eine Spendenbox aufgestellt ist, mit der Spenden für die Instandhaltung der Orgel gesammelt werden sollen. Die darin eingesammelten Beträge wären dann wirklich als Spenden anzusehen und sind weder umsatzsteuer-/ noch ertragssteuerrelevant. **Aber ACHTUNG!** Hier ist zu beachten, dass die Spendenboxen an einem neutralen Ort stehen müssen. Spendenboxen z.B. im Bereich der Essens- und Getränkeausgabe wären bereits schädlich und sind als sonstige Erstattungen und nicht als Spenden zu würdigen.

Weiter ist entscheidend, dass der echte Spender sein Geld auch zur Förderung eines spendenbegünstigten Zweckes geben will, der von dem Empfänger in der Regel auch unmittelbar verfolgt werden muss. Bitte beachten Sie hierbei, dass wenn die Spende nicht für den angegebenen Zweck verwendet wird, der Spender einen Anspruch auf eine Rückzahlung hat. Der Empfänger der Spende sollte deswegen den Spender frühzeitig informieren, falls es zu einer Änderung des Spendenzwecks kommt.

Zahlt daher ein echter Spender freiwillig und selbstlos an eine Kirchengemeinde einen Geldbetrag für **kirchliche Zwecke**, kann die Kirchengemeinde (Verwaltung über das Kirchenamt Celle) hierüber eine Zuwendungsbestätigung gem. amtlich vorgeschriebenen Vordruck ausstellen. Gem. Jahressteuergesetz 2020 ist ab 01.01.2021 für Spenden zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke bis zu einer Höhe von 300,00 € ein vereinfachter Zuwendungsnachweis möglich. Hier reicht dem Finanzamt der Nachweis gem. Kontoauszug aus.

Erhält dagegen eine Kirchengemeinde eine freiwillige und selbstlose Zuwendung im Zusammenhang mit der Durchführung eines Gemeindefestes, z.B. in Form einer „Kuchenspende“, so liegt hier keine Zuwendung für einen kirchlichen Zweck vor und es kann auch keine Spendenbescheinigung ausgestellt werden. In einem solchen Fall handelt es sich um eine einfache Schenkung/Zuwendung, die natürlich problemlos möglich ist.

Der Zuwendende hat hier keine steuerlich anzuerkennende Zuwendung getätigt. Seine Zuwendung/Schenkung hat für ihn daher keine steuerlichen Vorteile.

Spenden annehmen und bescheinigen kann eine Kirchengemeinde auch für andere mildtätige oder gemeinnützige Zwecke, wenn die Voraussetzungen hierfür gegeben sind, was jeweils im Einzelfall zu prüfen wäre. Insbesondere sind hier die Durchlaufspenden für einige Organisationen wie z.B. Brot f. d. Welt zu nennen. Für Durchlaufspenden wird nur in Ausnahmefällen eine Zuwendungsbestätigung unsererseits ausgestellt. Derzeit umfasst das die Diakonie Katastrophenhilfe, Brot f. die Welt und die Diakonie gGmbH. Erkundigen Sie sich diesbezüglich gern bei Ihren Spendensachbearbeitern im Kirchenamt.

Informationen im Rahmen der Neuregelung gemäß § 2b UStG

Wir möchten hier noch kurz einige Beispiele aufführen, wofür **keine Spendenbescheinigung** möglich ist:

- „Spende“ allgemeine Gemeindearbeit für Raumnutzung
 - Hier liegt keine Spende vor, da augenscheinlich daraus hervorgeht, dass die Spende als Gegenleistung für die Raumnutzung gezahlt wurde. Raumnutzungen gehören nicht zum steuerbegünstigten Bereich gem. § 52 ff. AO.
- „Spende“ für Pilgerstätte
 - Auch hier liegt keine Spende vor. Der Spender hat das Geld für die Übernachtungsmöglichkeit im Zuge seiner Pilgerung „gespendet“. Übernachtungsmöglichkeiten gehören nicht zum steuerbegünstigten Bereich gem. § 52 ff. AO.
- „Spende“ für den Weltladen
 - Der Weltladen ist ein Betrieb gewerblicher Art- hier werden Waren verkauft. Demnach fällt dieser gem. Abgabenordnung nicht unter die steuerbegünstigten Zwecke (kirchlich, gemeinnützig, mildtätig). Die Einzahlung ist als sonstige Erstattung zu werten. Unrelevant hierbei ist auch, dass etwaige Überschüsse des Weltladen an kirchliche, mildtätige oder gemeinnützige Organisationen gespendet werden.
- „Spende“ für das Gemeindefest
 - Hier verhält es sich wie beim o.g. Beispiel vom Weltladen. Es handelt sich um keinen steuerbegünstigten Bereich gem. Abgabenordnung. Demnach kann auch keine Zuwendungsbestätigung erstellt werden.
- Eintritt frei um Spende wird gebeten (auf Werbeplakaten etc.)
 - Wird so für ein Konzert, Lesung etc. geworben handelt es sich bei den Einnahmen um sonstige Erstattungen und nicht um Spenden. Der Eintritt ist frei und das Geld, welches der Besucher gibt, ist gem. „Slogan“ auf dem Plakat für die Veranstaltung, etc. bestimmt. Veranstaltungen gehören nicht zum steuerbegünstigten Bereich gem. § 52 ff. AO. Wenn Sie hier tatsächlich Spenden generieren wollen, dürfen Sie nur mit Eintritt frei werben und können - an einem neutralen Ort- Spendenboxen aufstellen. Denken Sie daran nur für steuerbegünstigte Zwecke Spenden zu sammeln wie z.B. allg. Gemeindearbeit, Seniorenarbeit, Kinder- und Jugendarbeit, Diakoniarbeit etc.
- „Spende“ für Konzert
 - Einnahmen mit Spendenzweck „Konzert“ sind sonst. Erstattungen/Einnahmen und keine Spenden. Konzertveranstaltungen begründen einen Betrieb gewerblicher Art und sind demnach nicht steuerbegünstigt (§ 52 ff. AO). Sammeln Sie lieber Spenden für Kirchenmusik im Allgemeinen.
- Spende für Seniorenfahrt/Sommerfreizeit
 - Freizeiten begründen immer einen Betrieb gewerblicher Art und fallen daher nicht unter den steuerbegünstigten Bereich (§ 52 ff AO). Sammeln Sie hier besser Spenden für z.B. Seniorenarbeit, Kinder- und Jugendarbeit oder Konfirmandenarbeit.

Bitte denken Sie daran, dass immer dann, wenn sie Spenden in Verbindung mit einer Veranstaltung einnehmen, die Spendeneinwerbung hier sehr eng gefasst ist. Die Spender müssen vollkommen frei

Informationen im Rahmen der Neuregelung gemäß § 2b UStG

in ihrer Entscheidung sein dürfen, ob sie spenden möchten oder nicht. Das sind sie z. B. nicht, wenn sie Spendenboxen unter Aufsicht (Spendenbox am Buffet, Ein-/ Ausgang Konzert) passieren müssen.

Haftungsausschluss: Die zur Verfügung gestellten Informationen sind weder allumfassend noch auf die speziellen Bedürfnisse eines Einzelfalls zugeschnitten. Sie beinhalten und begründen keine Beratung und keine andere Form einer rechtsverbindlichen Auskunft. Die Information gibt die Interpretation der relevanten steuerrechtlichen Bestimmungen und ggf. die hierzu ergangene Rechtsprechung sowie Verfügungen der Finanzverwaltung wieder. Die Ausführungen beruhen auf dem Rechtsstand zum Zeitpunkt des Datums der Erstellung dieser Information. Auf künftige Änderungen in der rechtlichen Beurteilung kann daher nicht hingewiesen werden. Eine Gewährleistung oder Garantie für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Inhalte wird nicht übernommen. Soweit gesetzlich zulässig, kann keine Haftung für ein Tun oder Unterlassen übernommen werden, welches sich allein auf die erteilten Informationen gestützt hat. Dies gilt auch dann, wenn diese Informationen ungenau oder unrichtig gewesen sein sollten.

Stand: 29.09.2023